



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Eckpunktepapier für den Unterrichtsbetrieb an den Grundschulen im Schuljahr 2021/2022

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Unterricht im Schuljahr 2021/2022
 - Unterricht in der Präsenz
 - Gruppenbildung
 - Übergabe Schuljahr 2020/2021 zum Schuljahr 2021/2022
 - Ankommen
 - Lernstände ermitteln
 - Lernrückstände aufholen
 - Bildungspläne
3. Kooperation Kindergarten - Grundschule, Bildungshaus 3 - 10, Schulreifes Kind
4. Leistungsfeststellung
5. Sportunterricht
6. Musikunterricht
7. Schulische Förderangebote
8. Umsetzung des Ganztags
9. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen

1. Ausgangslage

In ihrem Beschluss vom 10. Juni 2021 zum schulischen Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 geht die Kultusministerkonferenz (KMK) davon aus, dass der Schulbetrieb im neuen Schuljahr aufgrund der Impfungen sicherer werden wird. Sie hebt die Bedeutung des Präsenzunterrichts hervor und unterstreicht, dass sich die KMK darin einig sei, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 dauerhaft in allen Schulfächern und Unterrichtsstunden im Regelbetrieb besucht werden sollen. Unterricht soll ohne Einschränkungen erteilt werden, wobei jedoch die je nach Infektionsgeschehen geltenden Infektions- und Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Im Hinblick auf die Förderung des sozialen Miteinanders sollen entsprechende schulische und außerschulische Angebote grundsätzlich wieder in vollem Umfang ermöglicht werden.

2. Unterricht im Schuljahr 2021/2022

- **Unterricht in der Präsenz**

Wir alle hoffen auf durchgängigen Unterricht im Regelbetrieb in Präsenzform, auch wenn wir nicht mit Sicherheit sagen können, ob wieder Einschränkungen aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens notwendig werden.

- **Gruppenbildung**

Die Bildung klassen-, jahrgangs- und schulübergreifender Angebote (regulärer Unterricht und außerunterrichtliche Angebote) ist wieder möglich.

- **Übergabe Schuljahr 2020/2021 zum Schuljahr 2021/2022**

Bei der Übergabe der Klassen bzw. Lerngruppen zum Schuljahreswechsel informiert die abgebende Lehrkraft eines Faches die aufnehmende Lehrkraft zum Lernstand der Klassen im jeweiligen Fach, so dass die aufnehmende Lehrkraft im neuen Schuljahr daran anknüpfen kann.

Um sicherzustellen, dass im Schuljahr 2020/2021 durch die Schulschließungen ggf. nicht oder unvollständig behandelte Inhalte und Kompetenzen des Bildungsplans bei der Unterrichtsgestaltung im kommenden Schuljahr angemessen berücksichtigt werden können, ist eine verlässliche schriftliche Dokumentation der Übergabe nötig, die den Schulleitungen vorgelegt wird. Die Schulen stellen in geeigneter Weise sicher, dass für jede Klasse bzw. Lerngruppe bis zum Schuljahresanfang fachspezifische Informationen vorliegen, welche Bildungsplaninhalte im Schuljahr 2020/2021 nicht vertieft behandelt werden konnten.

- **Ankommen**

Im neuen Schuljahr geht es zunächst einmal darum, allen Schülerinnen und Schülern ein möglichst gutes Ankommen in der Schule zu ermöglichen. Der fehlende Präsenzunterricht hat dazu geführt, dass Schule als sozialer Lernraum teilweise verloren ging. Daher ist besonders in den ersten Wochen wichtig, das soziale Miteinander durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu fördern. Dies umfasst z. B. Wandertage, erlebnispädagogische Tage sowie eintägige Ausflüge.

Kinder, die in die erste Klasse kommen, kennen die Schule noch nicht oder haben keine Vorstellung davon. Sie benötigen Zeit, sich auf den neuen Lebensabschnitt, die neue Umgebung und die neue Situation einzustellen und sich einzugewöhnen. Sie haben in ihrem letzten Kindergartenjahr die Einrichtung möglicherweise nicht durchgehend besucht oder eine Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule konnte nicht in der üblichen Form umgesetzt werden.

- **Lernstände ermitteln**

In den ersten Schulwochen sollen Lehrkräfte den individuellen Lernstand ihrer Schülerinnen und Schüler erheben und pandemiebedingten Förderbedarf identifizieren. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) stellt den Lehrkräften dafür diagnostische Verfahren für die Fächer Deutsch und Mathematik zur Unterstützung zur Verfügung.

- **Lernrückstände aufholen**

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) stellt dafür ausgewählte Instrumente, Lernmaterialien und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 startet gleichzeitig das auf zwei Jahre angelegte Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“. Damit kann im Rahmen schulintern entwickelter Förderkonzepte eine langfristige und kontinuierliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände umgesetzt werden.

Welche Schülerinnen und Schüler dabei partizipieren dürfen, entscheiden die Lehrkräfte und die Schulleitungen. Dazu erhalten Sie eine Orientierungshilfe, die noch kommuniziert wird. Ziel ist, die fachlichen Kompetenzen

der Schülerinnen und Schüler ausgehend vom diagnostizierten Lernstand mit spezifischen Förderangeboten zu stärken. Besonders im Fokus steht die Förderung basaler Kompetenzen, für die den Schulen geeignete Lernmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Neben einer Schwerpunktsetzung auf die Klassenstufen, in denen Schulwegentscheidungen bevorstehen (Klassen 4, 9, 10 und die Jahrgangsstufen), sollen auch die sogenannten Risikoschülerinnen und -schüler in allen weiteren Klassenstufen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

- **Bildungspläne**

Der Stundenplan der Klassen bzw. Lerngruppen wird im Schuljahr 2021/2022 auf Basis der regulären Stundentafel erstellt.

Für die Gestaltung der Stundenpläne können die Möglichkeiten der Stundentafel-Öffnungsverordnung genutzt werden. Diese Verordnung gestattet bereits aktuell

- nach Stundentafel vorgesehene Unterrichtsstunden in einzelnen Fächern um ein Jahr vorzuziehen oder um ein Jahr zu verschieben,
- die Zahl der nach Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden in einem Fach zu erhöhen, wenn sie in einem anderen Fach entsprechend verringert werden.

Hierbei müssen allerdings die Lehrplaninhalte immer in den Folgejahren nachgeholt werden, es sind also lediglich Verschiebungen erlaubt.

Es empfiehlt sich, die Stoffverteilungspläne bzw. Jahrespläne innerhalb einer Klassenstufe abzustimmen, so dass alle Klassen nach den jeweils selben Plänen unterrichtet werden.

2. Kooperation Kindergarten - Grundschule, Bildungshaus 3 - 10, Schulreifes Kind

Besuche der zukünftigen Schulkinder in der Grundschule sind nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung der Kinder aus Kindertageseinrichtungen und Grundschule kommt. Lern- und Spielangebote im Bildungshaus 3-10 sind auch weiterhin nicht möglich.

Im Projekt „schulreifes Kind“ können die Förderangebote der A-, B1-, und D-Modelle durchgeführt werden. Die Modelle B2-, B3-, K- und E-Modelle können weiterhin nicht stattfinden. Ausnahmefälle aufgrund pandemiekonformer Lösungen vor Ort sind vom Staatlichen Schulamt für eine Durchführung freizugeben. C-Modelle als Kooperationsmodelle können analog zur dargestellten Regelung zur Kooperation durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung der Kinder aus Kindertageseinrichtungen und Grundschule kommt. Hierzu ist eine Abstimmung der Durchführung mit dem Staatlichen Schulamt im Vorfeld erforderlich.

3. Leistungsfeststellung

Die Leistungsmessung soll grundsätzlich an der Schule nach der Notenbildungsverordnung sowie der Leistungsbeurteilungsverordnung vorgenommen werden.

4. Sportunterricht

Der Unterricht im Fach Sport soll im kommenden Schuljahr wieder nach Kontingentstundentafel unterrichtet werden. Abhängig von der Entwicklung des Pandemiegeschehens sind aber auch wieder Einschränkungen hinsichtlich der Art der Sportausübung denkbar.

Weiterhin besteht während des fachpraktischen Sportunterrichts keine Maskenpflicht. Diese Regelungen gelten auch für außerunterrichtliche Sportangebote.

5. Musikunterricht

Für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten gelten die bekannten und in der CoronaVO Schule enthaltenen gesonderten Hygieneauflagen. Soweit die Witterung dies zulässt, sollen Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten möglichst im Freien stattfinden. Sofern eine Maskenpflicht verordnet ist, gilt diese nicht für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten. Diese Regelungen gelten auch für außerunterrichtliche Angebote.

6. Schulische Förderangebote (Hector Kinderakademien, HSL)

In schulischen Förderangeboten (Hector Kinderakademien, HSL-Maßnahmen) sind jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen wieder zulässig.

7. Umsetzung des Ganztags

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, ist für sie der Ganztagsbetrieb unter Teilnahme der außerschulischen Partner zulässig.

8. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienreisen im Inland sind wieder zulässig. Mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind hingegen weiterhin untersagt.

Bei der Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Fall der Stornierung entstehende Kosten nicht vom Land übernommen werden. Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind darauf vor der Buchung schriftlich hinzuweisen.

Schulveranstaltungen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Veranstaltungen genügen. Dies betrifft beispielsweise Informationsveranstaltungen für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen oder zur Schullaufbahnentscheidung.

Über die aktuell geltenden rechtlichen Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen haben wir Sie bereits mit einer Übersicht informiert. Sollten in der CoronaVO die Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen geändert werden, erhalten Sie eine Aktualisierung dieser Übersicht.